



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren  
EFRE/ ESF zur Weiterleitung an die  
Bewilligungsstellen  
und die zuständigen Fachressorts  
per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde  
für die ESI-Fonds  
(EU-VB EFRE/ESF)

## Umsetzung der Operationellen Programme EFRE und ESF 2014-2020 Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) zur Erfassung pauschalierter Kofinanzierung

Magdeburg, 29.10. 2019  
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
bearbeitet von:  
Tel.: (0391) 567-

### I. Regelungsinhalt

In Vor-Ort- und Systemprüfungen zu einigen Aktionen haben die Prüfer der ESF-Prüfstelle festgestellt, dass als öffentliche Kofinanzierung der Vorhaben eine teilnehmerbezogene Pauschale verwendet wird. Diese Pauschale wurde aus den ALG II-Regelleistungen und den Leistungen für Unterkunft und Heizung hergeleitet und jährlich angepasst. Hierbei handelt es sich um eine „echte“ Pauschale gemäß Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen der Europäischen Kommission, auch wenn keine ESF-Mittel enthalten sind. Daher ist es notwendig, im efREporter3 auch diese Zahlungen als Vereinfachte Kostenoptionen zu erfassen. Im Rahmen der Prüfung wurde jedoch festgestellt, dass der efREporter3 in den betreffenden Aktionen bisher keine Eintragungen von Vereinfachten Kostenoptionen enthält.

### II. Rechtsgrundlagen

Gemäß Artikel 24 Verordnung (EU) Nr. 480/2014 in Verbindung mit Artikel 125 Absatz 8 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gehören diese Daten zu den im Rahmen des Begleitsystems zu erfassenden und elektronisch zu speichernden Daten (vgl. hierzu auch ANHANG III VO (EU) Nr. 480/2014 = FELDER 53, 60, 65, 69).

Editharing 40 · 39108 Magdeburg  
Tel.: (0391) 567-01  
Fax: (0391) 567-1195  
E-Mail:  
[poststelle.mf@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.mf@sachsen-anhalt.de)

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**

**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE218100000008100150C

**Auszahlungen, die Vereinfachte Kostenoptionen enthalten - auch wenn es sich dabei um Kofinanzierungen handelt - sind auch als solche im efREporter3 zu erfassen.**

Der Leitfaden zur Datenerfassung im Zentralen efREporter3-System (ZES) enthält hierzu folgende Vorgaben:

**AUFTEILUNG DES BUCHUNGSBETRAGS AUF VEREINFACHTE KOSTENOPTIONEN UND TATSÄCHLICHE KOSTEN (= FELDER 53, 60, 65, 69 ANHANG III, VO (EU) NR. 480/2014)**

Bei Buchungen der Zahlungsart AZ (Auszahlung) muss der Gesamtbuchungsbetrag vollständig auf die Vereinfachte Kostenoptionen und/oder Tatsächliche Kosten aufgeteilt werden.

Die Aufteilung des Buchungsbetrags kann auf folgende Daten vorgenommen werden:

Code	Beschreibung
01	Tatsächlich entstandene Kosten (Art. 67 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) Nr. 1303/2013)
02	Standardeinheitskosten (Art. 67 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) Nr. 1303/2013)
03	Pauschalfinanzierung (Art. 67 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) Nr. 1303/2013)
04	Pauschalsätze (Art. 67 Abs. 1 Buchst. d) VO (EU) Nr. 1303/2013)

Die Aufteilung auf die Vereinfachte Kostenoption der Pauschalfinanzierung ist nur möglich, wenn diese bei der Genehmigung/ Änderung des Vorhabens erfasst wurde. Wird die Vereinfachte Kostenoption den Standardeinheitskosten der Buchung zugeordnet, so sind weitere Pflichtdaten (Berechnungseinheit, Anzahl der geleisteten Einheiten, Einheitskosten pro festgelegter Einheit) einzutragen, aus denen sich der Gesamtbetrag des Standardeinheitskostenanteils automatisch errechnet.

Für den Bearbeitenden nicht sichtbar, erfolgt in der Datenbank durch den efREporter3 selbst eine weitere automatisierte mittelgeberkonkrete Aufteilung des Betrags pro Vereinfachter Kostenoption / Tatsächlicher Kosten. Zur Vermeidung etwaiger Rundungsdifferenzen muss der Betrag pro Vereinfachter Kostenoptionen und / oder Tatsächlicher Kosten mindestens 1,00 EUR sein. Die Aufteilungspflicht des Buchungsbetrags auf Vereinfachte Kostenoptionen und / oder Tatsächliche Kosten entfällt für Finanzinstrumente.

### III. Inkraftsetzung

Der Erlass tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

### IV. Erläuternde Hinweise

Ausgehend von den oben genannten Vorgaben müssten für alle betroffenen Auszahlungen, die vereinfachte Kostenoptionen enthalten und bisher nicht erfasst wurden, finanzielle Berichtigungen (FB-AZ) im efREporter3 erfasst werden. In den jeweiligen Aktionen wäre von einem großen Umfang und daher Korrekturaufwand auszugehen. Daher hat die EU-Verwaltungsbehörde EF-RE/ESF in Abstimmung mit der EU-Prüfbehörde EFRE/ESF folgendes vereinbart: Diese finanziellen Berichtigungen müssen für Auszahlungen der Vergangenheit nicht erfolgen. **Mit dem Datum der Veröffentlichung dieses Erlasses sind - sofern nicht bereits praktiziert - alle Auszah-**

**lungen, die Vereinfachte Kostenoptionen in Form pauschalierter Kofinanzierung enthalten, im efREporter3 als solche zu erfassen.**

Bei dieser Entscheidung sind beide EU-Behörden davon ausgegangen, dass es sich um formelle Fehler handelt und hierzu nach bisherigem Kenntnisstand keine verpflichtende Berichtspflicht ggü. der EU-KOM besteht. Sollte es künftig neue Regelungen der EU-KOM die Vergangenheit betreffend geben, ist ggf. eine rückwirkende Erfassung erforderlich.

Für Rückfragen zum Erlass stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF gern zur Verfügung.



Thorsten Kroll  
Leiter der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF